



Regierungspräsidium  
Dessau

Regierungspräsidium Dessau Postfach 1205 06839 Dessau

Dienstgebäude:

TMG Spedition GmbH  
Marienstraße

Kühnauer Str. 161

06749 Bitterfeld

TEL (0340) 6506-0 / FAX - 450

Regierungsbezirkkasse Dessau

LZB Dessau

BLZ 805 000 00

KTO 805 015 29

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Bearbeitet von:

Tel. (0340) 6506- Dessau,

55.51

Frau Stenzel

113

17.03.1997

**Aktenzeichen: 67020-07-97**

**Beförderernummer: N154B1112**

## Genehmigungsbescheid

Aufgrund Ihres Antrages vom 04.03.1997 wird Ihnen gemäß § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 2 Nr. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG, vom 27.09.1994, BGBl. I S. 2705) in Verbindung mit der Transportgenehmigungsverordnung (TgV, vom 20. September, BGBl. I S. 1411) eine Transportgenehmigung erteilt. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Genehmigung. Soweit im folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor.

Diese Genehmigung gilt ab dem Ausstellungsdatum, sie ist nicht übertragbar. Die Transportgenehmigung berechtigt ihren Inhaber, Abfälle im gesamten Bundesgebiet einzusammeln und zu befördern.

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

## Nebenbestimmungen

Die Transportgenehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

In dem zum Einsammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmittel sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt,

- eine Kopie der Transportgenehmigung und des Antrags,
- eine Kopie des Entsorgungsnachweises, des vereinfachten Entsorgungsnachweises oder der Nachweiserklärungen,
- die Ausfertigungen 2 bis 6 der Begleitscheine, oder die Ausfertigungen 2 der Übernahmescheine für die eingesammelten oder beförderten Abfälle

mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen.

Veränderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z.B. der Angaben zum Einsammler und Beförderer oder der vorgelegten Antragsunterlagen) sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Die Genehmigung wird mit folgenden weiteren Nebenbestimmungen verbunden:

1. Der Genehmigungsinhaber hat sicherzustellen, daß Fahrzeuge, mit denen Abfälle im Rahmen der Genehmigung auf öffentlichen Straßen transportiert werden, mit Warntafeln nach § 49 Abs. 6 KrW-/AbfG ausgerüstet sind.
2. Die Genehmigung ergeht unbeschadet landesspezifischer Regelungen, d.h., die entsorgungspflichtigen Körperschaften können in ihren Satzungen über Abfallentsorgung auf die einzelne Abfallart bezogene Regelungen hinsichtlich der Entsorgung vorsehen und insbesondere bestimmte Entsorgungswege/-anlagen bindend vorgeben.
3. Die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen haben regelmäßig, mindestens alle drei Jahre an Lehrgängen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 TgV teilzunehmen.
4. Die Genehmigung verliert Ihre Gültigkeit, wenn nicht bis zum **06.10.1998** folgende Unterlagen nachgereicht werden:
  - Nachweis der Teilnahme des Herrn Werner Rienäcker an einem Lehrgang, in dem Kenntnisse entsprechend dem Anhang zur Transportgenehmigungsverordnung vermittelt worden sind.  
Die Kenntnisse müssen sich auf folgende Bereiche erstrecken:
    1. sach- und fachgerechte Einsammlung und beförderung von Abfällen unter besonderer Berücksichtigung der abfallrelevanten Transporttechnik und Kennzeichnung von Fahrzeugen und Behältern;
    2. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen, die von Abfällen ausgehen können, und Maßnahmen zu ihrer Verhinderung oder Beseitigung;
    3. Art und Beschaffenheit von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen;
    4. Vorschriften des Abfallrechts und des für die Einsammelungs- und Beförderungstätigkeit geltenden sonstigen Umweltrechts;
    5. Bezüge zum Güterverkehrs- und Gefahrgutrecht;
    6. Vorschriften der betrieblichen Haftung
6. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs, der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen erteilt.

### Hinweise

Beim Einsammeln und Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des KrW-/AbfG und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die daraus sich ergebenden Nebenpflichten zu beachten.

Das mit dem Einsammeln und Befördern betraute Personal muß die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muß insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 4 TgV).

Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person bedarf der Genehmigung.

Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterkraftverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein. Die Genehmigung läßt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften - insbesondere in bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal, und das Mitführen von Begleitpapieren - stellen.

Die Genehmigung kann insbesondere bei

- unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrag
- Nichteinhaltung der Auflagen dieser Genehmigung oder des Entsorgungsnachweises
- sonstigen Verstößen gegen die Vorschriften des KrW-/AbfG und die dazu ergangenen Verordnungen

zurückgenommen oder widerrufen werden. Außerdem können Verstöße gegen diese Vorschriften als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Besonders Überwachungsbedürftige Abfälle sind gemäß der Abfallandienungsverordnung (AbfAndVO) vom 25. September 1996 der zuständigen Andienungsstelle anzudienen.

#### **Kosten**

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Dessau, Kühnauer Str. 161, 06846 Dessau, zu erheben.

Im Auftrage

  
Dreißig



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für  
Umweltschutz

Fachbereich 2  
Abfallwirtschaft, Bodenschutz,  
Anlagentechnik  
Wasserwirtschaft

Landesknotenstelle  
GADSYS

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt  
Postfach 200841 06009 Halle (Saale)

TMG Spedition GmbH

Marienstraße

06749 Bitterfeld



### Umstellung der behördlichen Nummern (Erzeuger-, Beförderer-, Entsorger- und Maklernummern) im Land Sachsen-Anhalt zum 01.07.2007

Bezug nehmend auf die 2. Kreisgebietsreform in Sachsen-Anhalt, welche am 11. November 2005 vom Landtag beschlossen wurde und durch das Gesetz zur Kreisgebietsneuregelung (GVBl. LSA S. 692) in der am 16. November 2006 geänderten Fassung zum 01.07.2007 wirksam wird, werden alle behördlichen Nummern im Land Sachsen-Anhalt umgestellt.

Nachfolgend erhalten Sie Ihre Aufstellung der vorhandenen behördlichen, abfallrechtlich relevanten Nummern und die sich daraus ergebenden neuen Nummern.

Diese Nummern sind ab 01.07.2007 zu verwenden. Der gesamte Datenbestand (auch Historien) im Abfallüberwachungssystem wird zum 01.07.2007 entsprechend aktualisiert. Die Knotenstellen der anderen Bundesländer erhalten entsprechende Skripte für die Anpassung ihrer jeweiligen Datenbanken.

Da es sich bei der Umstellung der behördlichen Nummern lediglich um eine „schlichte Änderung“ ohne erneute sachliche Prüfung handelt (Abfall und Zulässigkeit der Entsorgung ändern sich nicht), bedarf es keiner Änderung bestehender Entsorgungs- bzw. Sammelentsorgungsnachweise.

Bitte fügen Sie dieses Schreiben allen Entsorgungs- bzw. Sammelentsorgungsnachweisen mit „alten“ behördlichen Nummern in Kopie bei, ebenso den beim Transport mitzuführenden Unterlagen mit „alten“ behördlichen Nummern (z.B. Entsorgungs- bzw. Sammelentsorgungsnachweise, Transportgenehmigungen, Begleitscheine, EfB-Zertifikate, Notifizierungen, Versandformulare).

#### Hinweis zur Prüfziffer:

Auf allen Papierformularen kommt nur die 9-stellige Nummer zum tragen. Die Prüfziffer (10. Stelle der neuen Nummern) findet ausschließlich bei der elektronischen Nachweisführung Anwendung (spätestens gültig ab 01.04.2010).

#### Hinweis zur Gültigkeit:

Behördliche Nummern verlieren automatisch ihre Gültigkeit, wenn sich die Firma ändert (z.B. Verschmelzungen, Betreiberwechsel etc.). Sie können jedoch auf Antrag im Rahmen einer Einzelfallentscheidung übertragen werden.

**Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.**

Halle (Saale), 14. Mai 2007

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht

Mein Zeichen:  
24.201-67020-Umstellung-  
2007

Bearbeitet von:  
Herrn Lüttich

Tel.: (0345) 5704-455

e-Mail: Rene.Luettich@  
lau.mlu.sachsen-anhalt.de

Reideburger Straße 47  
06116 Halle (Saale)

Telefon (0345) 5704-0  
Telefax (0345) 5704-405  
[www.lau-st.de](http://www.lau-st.de)

Landeshauptkasse Dessau  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
Konto 810 015 00

Anlage zum Schreiben an die Firma TMG Spedition GmbH, Marienstraße, 06749 Bitterfeld

**Umstellungstabelle der ab 01. Juli 2007 gültigen behördlichen, abfallrechtlich relevanten Nummern**

	alt:	neu:	Anfallstelle(n) (bei Erzeugernummer) Bezeichnung der Entsorgungsanlage(n) (bei Entsorgernummer)
<b>Beförderernummer:</b>	N154B1112	<b>NT8200002 [9]*</b>	

\*[ ] Prüfziffer für das elektronische Nachweisverfahren

Bei Fragen zu Entsorgernummern: Herr Lüttich, 0345/5704-455

Bei allen anderen Nummern: Frau Kusche, 0345/5704-456



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für  
Umweltschutz

Fachbereich 2  
Abfallwirtschaft, Bodenschutz,  
Anlagentechnik  
Wasserwirtschaft

Landesknotenstelle  
GADSYS

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt  
Postfach 200841 06009 Halle (Saale)



TMG Spedition GmbH

Postfach 11 06

06733 Bitterfeld

**Umstellung der behördlichen Nummern (Erzeuger-, Beförderer-, Entsorger- und Maklernummern) im Land Sachsen-Anhalt zum 01.07.2007**

Bezug nehmend auf die 2. Kreisgebietsreform in Sachsen-Anhalt, welche am 11. November 2005 vom Landtag beschlossen wurde und durch das Gesetz zur Kreisgebietsneuregelung (GVBl. LSA S. 692) in der am 16. November 2006 geänderten Fassung zum 01.07.2007 wirksam wird, werden alle behördlichen Nummern im Land Sachsen-Anhalt umgestellt.

Nachfolgend erhalten Sie Ihre Aufstellung der vorhandenen behördlichen, abfallrechtlich relevanten Nummern und die sich daraus ergebenden neuen Nummern.

Diese Nummern sind ab 01.07.2007 zu verwenden. Der gesamte Datenbestand (auch Historien) im Abfallüberwachungssystem wird zum 01.07.2007 entsprechend aktualisiert. Die Knotenstellen der anderen Bundesländer erhalten entsprechende Skripte für die Anpassung ihrer jeweiligen Datenbanken.

Da es sich bei der Umstellung der behördlichen Nummern lediglich um eine „schlichte Änderung“ ohne erneute sachliche Prüfung handelt (Abfall und Zulässigkeit der Entsorgung ändern sich nicht), bedarf es keiner Änderung bestehender Entsorgungs- bzw. Sammelentsorgungsnachweise.

Bitte fügen Sie dieses Schreiben allen Entsorgungs- bzw. Sammelentsorgungsnachweisen mit „alten“ behördlichen Nummern in Kopie bei, ebenso den beim Transport mitzuführenden Unterlagen mit „alten“ behördlichen Nummern (z.B. Entsorgungs- bzw. Sammelentsorgungsnachweise, Transportgenehmigungen, Begleitscheine, Efb-Zertifikate, Notifizierungen, Versandformulare).

**Hinweis zur Prüfziffer:**

Auf allen Papierformularen kommt nur die 9-stellige Nummer zum tragen. Die Prüfziffer (10. Stelle der neuen Nummern) findet ausschließlich bei der elektronischen Nachweisführung Anwendung (spätestens gültig ab 01.04.2010).

**Hinweis zur Gültigkeit:**

Behördliche Nummern verlieren automatisch ihre Gültigkeit, wenn sich die Firma ändert (z.B. Verschmelzungen, Betreiberwechsel etc.). Sie können jedoch auf Antrag im Rahmen einer Einzelfallentscheidung übertragen werden.

**Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.**

Halle (Saale), 14. Mai 2007

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht

Mein Zeichen:  
24.201-67020-Umstellung-  
2007

Bearbeitet von:  
Herrn Lüttich

Tel.: (0345) 5704-455

e-Mail: Rene.Luettich@  
lau.mlu.sachsen-anhalt.de

Reideburger Straße 47  
06116 Halle (Saale)

Telefon (0345) 5704-0  
Telefax (0345) 5704-405  
[www.lau-st.de](http://www.lau-st.de)

Landeshauptkasse Dessau  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
Konto 810 015 00

Anlage zum Schreiben an die Firma TMG Spedition GmbH, Postfach 11 06, 06733 Bitterfeld

**Umstellungstabelle der ab 01. Juli 2007 gültigen behördlichen, abfallrechtlich relevanten Nummern**

	alt:	neu:	Anfallstelle(n) (bei Erzeugernummer) Bezeichnung der Entsorgungsanlage(n) (bei Entsorgernummer)
<b>Erzeugernummer:</b>	N15400011	<b>NE8200213 [4]*</b>	Bitterfeld

\*[ ] Prüfziffer für das elektronische Nachweisverfahren

Bei Fragen zu Entsorgernummern: Herr Lüttich, 0345/5704-455

Bei allen anderen Nummern: Frau Kusche, 0345/5704-456